

Ersteller/in / Datum	Dirk Lossin 24.01.2012	Anlagen: ---		
Aktenz. / Fachbereich	10.32.12	Fachbereich 1		
Sichtvermerke				
Gremium	TOP	Datum	Vorlagenart	
Magistrat		01.02.2012	Beschluss	
Haupt- und Finanzausschuss		07.02.2012	Beschluss	
Stadtverordnetenversammlung		13.02.2012	Kenntnisnahme	

Betreff	TOP	
---------	-----	--

Antrag der Nahwärme Großseelheim eG auf Gewährung einer Bürgschaft

Abstimmungsergebnis:					
	Ja-Stimmen		Nein-Stimmen		Enthaltungen

Beschluss:

Dem Antrag der Nahwärme Großseelheim eG, vertreten durch Herrn Heinz-Wilhelm Leinweber, Am Homberg 29, 35274 Kirchhain-Großseelheim, auf Übernahme einer Bürgschaft durch die Stadt Kirchhain in Höhe von 460.000,00 € für den Ausbau eines Nahwärmenetzes im Stadtteil Großseelheim wird nicht entsprochen. -/-

Begründung:

1. Die Nahwärme Großseelheim eG, vertreten durch Herrn Heinz-Wilhelm Leinweber, wohnhaft Am Homberg 29 in Kirchhain-Großseelheim, hat beantragt, dass die Stadt Kirchhain eine Bürgschaft in Höhe von 460.000,00 € für den Ausbau eines Nahwärmenetzes in Großseelheim übernimmt.
Nach Angaben der Genossenschaft bedarf es zur Umsetzung der Planungen eines Betrages von rund 950.000,00 €. Hiervon sind 70.000,00 € in Form von Eigenkapital (Genossenschaftsbeiträge) gedeckt. Weitere 221.000,00 € sollen durch Fördergelder Dritter generiert werden. Der verbleibende Restbetrag von rund 660.000,00 € soll als Darlehen aufgenommen werden; 70% (= 460.000,00 €) hiervon ist mittels einer Bürgschaft zu sichern.
2. Das kommunale Haushaltsrecht ist von dem Grundsatz geprägt, dass eine Kommune weder für eigene Verbindlichkeiten noch für Verbindlichkeiten von Dritten Sicherheitsleistungen bestellen darf. In § 114-k Abs. 1 Satz 1 HGO ist dies ausdrücklich normiert (*„Die Gemeinde darf keine Sicherheiten zugunsten Dritter bestellen.“*). Unter dem umfassenden Begriff der „Sicherheit“ sind auch Bürgschaften zu verstehen.
3. Generell gehört es nicht zu den Aufgaben einer Gemeinde, wirtschaftliche Risiken Einzelner durch die Bindung öffentlicher Mittel abzusichern. Gleichwohl hat der Gesetzgeber der Tatsache Rechnung getragen, dass die Bestellung von Sicherheiten in begründeten Ausnahmesituationen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen notwendig werden kann (siehe §§ 114-k Abs. 1 Satz 2, 114-k Abs. 2 - 4 HGO).
Im Antrag der Nahwärme Großseelheim eG wird von der Verwaltung kein solcher Einzelfall, z.B. ein besonderes öffentliches Interesse, das eine Abweichung von der Grundsatznorm rechtfertigen würde, gesehen.
Von dem Projekt „Nahwärme Großseelheim“ sind nach eigenen Angaben zur Zeit wenig mehr als 20 Haushalte betroffen. In Relation zur Gesamtzahl der Haushalte in Stadtteil Großseelheim (ca. 800) bzw. im gesamten Stadtgebiet (ca. 7245) rechtfertigt dies nicht, dass die Stadt Kirchhain im Interesse des Gemeinwohls als Bürge tätig wird. Auch an einer anderen Stelle der HGO hat der Gesetzgeber das öffentliche Interesse definiert: In § 8b Abs. 6 ist festgelegt, dass ein Bürgerentscheid bei der Abstimmung zunächst der Mehrheit der gültigen Stimmen bedarf. Diese Mehrheit muss außerdem gleichzeitig mindestens 25% der Stimmberechtigten ausmachen.
Auch bei diesem Vergleich wird deutlich, dass im vorliegenden Fall ein besonderes öffentliches Interesse der Stadt Kirchhain gerade nicht gegeben ist.
4. Im Übrigen hat die Kommunalaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf signalisiert, eine Bürgschaft in jedem Fall auf die Kreditlinie der Stadt Kirchhain anzurechnen. In der Praxis würde dies somit auf eine um rund 460.000,00 € reduzierte Kreditgenehmigung hinauslaufen. Damit wäre die Umsetzung zumindest eines Teils der im Haushalt 2012 geplanten kommunalen Bauvorhaben nicht mehr möglich.
5. Das von der Nahwärme Großseelheim eG konzipierte Projekt wird auch ohne eine Bürgschaft der Stadt Kirchhain umgesetzt. Die Bürgschaftsbank Hessen stellt gerade Darlehen für Investitionen im Rahmen der Energie-wende auch ohne Bürgen zur Verfügung. Die dafür fälligen Zinsen liegen allerdings geringfügig über den üblichen Kapitalmarktzinsen.

Finanzielle Auswirkungen: keine

		Anmerkungen
Kostenstelle / Sachkonto		
Bezeichnung		
Im lfd. HH-Jahr veranschlagt		
Zur Verfügung stehende Mittel		
Unmittelbare Ausgaben		
Zu erwartende Ausgaben in den Folgejahren		